

## Informationen zum Versicherungsschutz in den Reisekatalogen Ihres Reiseveranstalters Surf & Action Company Touristik GmbH in Zusammenarbeit mit der R+V Versicherungsgruppe

Auf der Grundlage eines mit Ihrem Reiseveranstalter Surf & Action Company Touristik GmbH (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages gewähren die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe den Reiseteilnehmern der Surf & Action Company Touristik GmbH als versicherte Personen Versicherungsschutz.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotenen Versicherungsvarianten und -leistungen bieten. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Die vollständigen Leistungen ergeben sich aus den in Ihrer Reisebestätigung/Rechnung beschriebenen und gebuchten Leistungsbestandteilen für die namentlich genannten Personen sowie den ausführlichen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler für die R+V Versicherungsgruppe (VB MDT 2008-A).

### 1. Welche Arten von Versicherungsschutz bieten wir an?

- a) Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A)
- b) Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)
- c) Umbuchungsgebührenschatz (Teil C)
- d) Reise-Krankenversicherung (Teil D)
- e) 24h-Notfall-Assistance (Teil E)
- f) Reisegepäck-Versicherung (Teil F)

### 2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz in den einzelnen Arten? Welche Risiken sind versichert?

- a) Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A)  
Wenn Sie von Ihrer Reise aus versichertem Grund zurücktreten müssen, werden Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie die Mehrkosten des verspäteten Reiseantritts erstattet. Versicherte Ereignisse sind z.B. schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, Tod, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung, Arbeitsplatzwechsel, Einreichung der Scheidungsklage, gerichtliche Vorladung.
- b) Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)  
Wenn Sie Ihre Reise aus versichertem Grund abbrechen oder unterbrechen müssen, werden Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen und die Mehrkosten einer außerplanmäßigen Beendigung oder Unterbrechung einer Reise erstattet. Versicherte Gründe sind z.B. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Tod oder Schaden am Eigentum.

- c) Umbuchungsgebührenschatz (Teil C)  
Wenn Sie Ihre Reise innerhalb der gebuchten Saison umbuchen müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis max. 40,- Euro je Person/Objekt bei Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt.
- d) Reise-Krankenversicherung (Teil D)  
Wenn Sie z.B. unerwartet erkranken oder einen schweren Unfall erleiden, werden Ihnen u.a. die Kosten einer medizinisch notwendigen ambulanten oder stationären Heilbehandlung und des medizinisch sinnvollen Krankenrücktransports bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfallverletzungen im Ausland erstattet sowie auch Überführungs-/Bestattungskosten im Todesfall. Bei Reisen innerhalb Deutschlands ist der medizinisch sinnvolle Krankenrücktransport sowie bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 30 Tagen versichert.
- e) 24h-Notfall-Assistance (Teil E)  
Die 24h-Notfall-Assistance erstattet Ihnen Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei einem Unfall und organisiert für Sie weltweit, rund um die Uhr Hilfe bei Notfällen, z.B. bei Krankheit, Unfall oder Tod, Verlust von Dokumenten oder Reisezahlungsmittel, Strafverfolgungsmaßnahmen, Betreuung minderjähriger Kinder bei Krankheit/Unfall der Eltern etc.
- f) Reisegepäck-Versicherung (Teil F)  
Wenn Ihr Reisegepäck während der Reise abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, wird Ihnen der Zeitwert des Reisegepäcks bis zu 2.000,- Euro je Person bzw. bis zu 4.000,- Euro je Familie ersetzt.

### **3. Welche Produkte können Sie buchen und welcher Schutz ist darin beinhaltet?**

- a) Reise-Rücktrittskosten-Versicherung  
pro Person mit/ohne Selbstbehalt
  - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A)
- b) Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch-Versicherung  
pro Person mit/ohne Selbstbehalt
  - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A)
  - Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)
- c) Surf & Action Komplettschutzpaket  
mit/ohne Selbstbehalt
  - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A)
  - Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)
  - Umbuchungsgebührenschatz (Teil C)
  - Reise-Krankenversicherung (Teil D)
  - 24h-Notfall-Assistance (Teil E)
  - Reisegepäck-Versicherung (Teil F)

Versicherungssummen:

pro Person	€ 2.000,-
pro Familie	€ 4.000,-

#### **4. Wie hoch sind die Selbstbehalte?**

Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt Ihr Eigenanteil in der Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25,- Euro je Person; in der Reise-Krankenversicherung und Reisegepäck-Versicherung 75,- Euro je Schadenfall.

Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt Ihr Eigenanteil im Schadenfall vollständig.

#### **5. Was ist bei der Buchung des Versicherungsschutzes zu beachten?**

Der Versicherungsschutz für die Produkte Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch-Versicherung und das Surf & Action Komplettschutzpaket kann bei Buchung der Reise, spätestens jedoch bis 30 Tage vor Reiseantritt, bei Buchungen innerhalb von 29 Tagen vor Reisebeginn spätestens innerhalb 3 Werktagen nach Reisebuchung, erlangt werden.

Der Preis für den Versicherungsschutz ist bei Buchung und gegen Aushändigung der Versicherungsbestätigung/Rechnung zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Reiseantritt/Versicherungsbeginn geleistet wurde.

#### **6. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst mit erfolgter Zahlung; in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und dem Umbuchungsgebührenschutz frühestens mit Buchung der Reise und in allen anderen Reiseversicherungen mit Antritt der Reise.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und dem Umbuchungsgebührenschutz mit Antritt der Reise, in den übrigen Reiseversicherungen mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

#### **7. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bzw. nur begrenzt versichert?**

Wir können Ihnen nicht Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle bieten, denn sonst wäre der Preis unangemessen hoch. Daher sind einige Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nachfolgend auszugsweise einige Beispiele:

7.1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person

- a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat.
- b) den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

7.2. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

7.3. Nicht versichert in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung sind z.B. Erkrankungen, die nicht unerwartet sind oder eine Verschlechterung einer bereits bestehenden Krankheit; Verlust des Arbeitsplatzes durch eigenes Verschulden o.ä.

7.4. Nicht versichert in der Reise-Krankenversicherung sind z.B. Heilbehandlungen, die der Anlass für den Reiseantritt waren; Heilbehandlungen, die bei Reiseantritt bekannt und bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten o.ä.

7.5. Nicht versichert in der Reisegepäck-Versicherung sind z.B. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und sonstige Dokumente, Vermögensfolgeschäden o.ä., Brillen, Kontaktlinsen, Mobiltelefone, EDV-Geräte und Zubehör, Geschenke und Reiseandenken sind z.B. begrenzt innerhalb der Versicherungssumme versichert.

## **8. Welche Pflichten bestehen für Sie bei Buchung und Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

8.1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- b) den Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- c) auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, den Versicherungsnachweis (z.B. Buchungsbestätigung, Einzahlungsbeleg) sowie erforderliche Originalbelege und geeignete Nachweise einzureichen.
- d) auf Verlangen, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- e) zur Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt, auf Verlangen Heilbehandler, Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und von ihrer Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu entbinden.

8.2. Die versicherte Person ist verpflichtet nach Eintritt des Versicherungsfalles/ Rücktrittsgrundes unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten niedrig zu halten.

8.3. Die versicherte Person ist verpflichtet sämtliche Schadenereignisse durch geeignet Nachweise zu belegen (z.B. Arztattest, Sterbeurkunde, etc.).

8.4. Die versicherte Person ist verpflichtet bei einer stationären Behandlung oder Krankenrücktransport unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

8.5. Die versicherte Person ist verpflichtet alle Rechnungen/Belege im Original einzureichen. Kommen Sie den Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

## **9. Was haben Sie im Schadenfall zu beachten?**

Rechte im Schadenfall: Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen direkt zu und können ohne Zustimmung Ihres Reiseveranstalters Surf & Action Company Touristik GmbH geltend gemacht werden. Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der R+V Versicherungsgruppe bevollmächtigte:

### **MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler**

Daimlerstr. 1 K, 63303 Dreieich

Tel. +49 (0) 6103-70649-150; Fax: +49 (0) 6103-70649-200

E-Mail: [leistung@mdt24.de](mailto:leistung@mdt24.de); Internet: [www.mdt24.de/schadenmeldung](http://www.mdt24.de/schadenmeldung)

Im Schadenfall benötigt MDT grundsätzlich folgende Unterlagen:

- Buchungsbestätigung/Rechnung des Reiseveranstalters
  - Versicherungsnachweis (ggf. auf der Buchungsbestätigung dokumentiert)
  - Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers
  - Die ausgefüllte Schadenanzeige mit den Angaben zum Versicherungsfall
  - Sämtliche zur Ermittlung der Schadenhöhe notwendigen Unterlagen im Original
- Bitte beachten Sie hierzu auch unser Merkblatt „Hinweise im Schadenfall“

## 10. Welches Recht wird zugrundegelegt und wo ist der Gerichtsstand?

Es findet das deutsche Recht Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die versicherte Person ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Staat der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hat.

Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

Verlegt die versicherte Person nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

## 11. Werden Ihre Daten gespeichert?

Im Schadenfall werden Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen übermittelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch übermittelt.

## 12. In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Buchungsunterlagen und Versicherungsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt. Die gesamte Kommunikation mit der mit Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung von der R+V Versicherungsgruppe beauftragten MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler erfolgt in deutscher Sprache.

## 13. Wer sind die Versicherer beim Surf & Action Company Touristik GmbH Reiseschutz?

Versicherer für die Reise-Krankenversicherung ist die R+V Krankenversicherung AG:  
**R+V Krankenversicherung AG**, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers,  
Vorstand: Rainer Sauerwein, Vorsitzender, Jörg Bork.

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr.: HRB 7094, Amtsgericht Wiesbaden,  
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 114106943

Versicherer für alle weiteren Reiseversicherungen ist die KRAVAG-LOGISTIC

Versicherungs-AG:

**KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG**, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers  
Vorstand: Bernhard Meyer, Vorsitzender, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Dr. Edgar Martin, Tassilo Sigg.

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg,  
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 218618884

Aufsichtsbehörde bei Beschwerden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

#### 14. Wer ist die MDT Makler der Touristik GmbH?

Die MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler ist eine Mehrheitsbeteiligung der R+V Service Holding GmbH, die wiederum Tochter der R+V Versicherung AG ist. Die Geschäftsfelder sind der Versicherungsschutz für alle touristische Unternehmen, wie z. B. Reiseveranstalter oder Reisevermittler. Die Schwerpunkte des unabhängigen Versicherungsmaklers liegen hierbei insbesondere bei Reiseversicherungen, Spezial-Haftpflichtversicherungen und Insolvenz-/Kautionsversicherungen. Die MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler bearbeitet für die R+V Versicherungsgruppe den kompletten Bereich Reiseversicherung und bearbeitet auch die Schäden in den Bereichen Reiseversicherung und Spezial-Haftpflichtversicherung in der eigenen Leistungsabteilung.

Sitz der Gesellschaft:

MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler  
Tanusstr. 1, 65193 Wiesbaden

Geschäftsführer: Helmut Deiniger, Thomas Lüttgens

Sitz Registergericht: Wiesbaden HRB23496

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 814955312

Büro- und Postanschrift:

Daimlerstr. 1K

63303 Dreieich

Email: [info@mdt24.de](mailto:info@mdt24.de)

Internet: [www.mdt24.de](http://www.mdt24.de)



Makler der Touristik

#### 15. An wen können Sie sich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren allgemeinen Fragen hilft Ihnen gerne Ihr Reisebüro, Ihr Reiseveranstalter Surf & Action Company Touristik GmbH oder das Service-Center der MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler unter +49 (0) 6103 70649-150.

## Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler (VB MDT 2008-A)

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle Reiseversicherungen der durch die MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler vertretenen Versicherer.

#### § 1 Versicherte Reise/ versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise der im Versicherungsschein bzw. der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder den im Versicherungsschein festgelegten Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie bzw. der Beitrag zum Gruppenvertragsbeitritt entrichtet wurde.

#### § 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. dem Beitritt zum Gruppenvertrag und endet mit dem Reiseantritt;
2. In den übrigen Versicherungssparten
  - a) beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der Reise;
  - b) verlängert sich der Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

#### § 3 Prämie/ Beitrag zum Gruppenvertragsbeitritt

Die Prämie bzw. der Beitrag zum Gruppenvertragsbeitritt ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins bzw. mit Beitritt zum Gruppenvertrag zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Reiseantritt/ Versicherungsbeginn geleistet wurde.

#### § 4 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.

#### § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - c) auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versichers und ihres Umfangs erforderlich ist, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, den Versicherungsnachweis (z.B. Buchungsbestätigung, Einzahlungsbeleg) sowie erforderliche Originalbelege und geeignete Nachweise einzureichen.
  - d) auf Verlangen des Versicherers, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
  - e) zur Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt, auf Verlangen des Versicherers Heilbehandler, Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und von ihrer Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu entbinden.

2. Wird eine dieser allgemeinen oder der jeweils zusätzlichen Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### **§ 6 Zahlung der Entschädigung**

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

### **§ 7 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Anprüchen gegen Dritte**

(1) Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

(2) Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(4) Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Wird dem Versicherer der Schaden gemeldet, tritt dieser in Vorleistung und reguliert den Schaden im bedingungsgemäß Umfang. Vorstehendes gilt nicht für die Reise-Unfallversicherung gemäß Teil II. H.

### **§ 8 Besondere Verwirkungsründe, Verjährung**

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person

- a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
- b) den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

2. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

### **§ 9 Gerichtsstand/ Anzuwendendes Recht**

1) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

(3) Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

## § 10 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

## II. Besondere Bestimmungen (abhängig vom vereinbarten Versicherungsumfang)

### A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

#### § 1 Stornierung der Reise/ Vermittlungsentgelt

Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer

- a) die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- b) das dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

#### § 2 Versicherte Ereignisse/ Risikopersonen

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- a) unerwartete schwere Erkrankung;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- d) Tod;
- e) Impfunverträglichkeit;
- f) Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Komplikationen einer bereits bestehenden Schwangerschaft;
- g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Wasserrohrbruch, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden erheblich ist oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
- j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder Absolvierung einer Nachprüfung während der Schul- oder Hochschulausbildung, sofern die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung/ Nachprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll; bei Schülern: unerwartete Nichtversetzung (maßgeblich ist das letzte Zwischenzeugnis);
- k) unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- l) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- m) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
- n) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

2. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person;
- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht

haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### **§ 3 Verspäteter Reiseantritt**

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise sowie den anteiligen Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort, wenn die Reise aus versichertem Grund oder wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

### **§ 4 Selbstbehalt**

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person/ Objekt. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

### **§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten niedrig zu halten und die Stornorechnung nebst Versicherungsnachweis im Original einzureichen;
- b) schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- c) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
  - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen;
  - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten;
- d) im Todesfall eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- e) sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

## **B. Reiseabbruch-Versicherung**

### **§ 1 Versicherte Ereignisse/ Risikopersonen**

Versichert gelten die Ereignisse/ Risikopersonen gemäß A. § 2 Punkt 1. a) - g) bzw. § 2 Punkt 2.

### **§ 2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen**

Der Versicherer erstattet

- a) den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen vor Ort, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen wird.
- b) den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, wenn die versicherte Person eine Reiseleistung vorübergehend nicht wahrnehmen kann, weil sie wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss.

### **§ 3 Mehrkostenversicherung (Außerplanmäßige Beendigung/ Unterbrechung einer Reise)**

1. Der Versicherer erstattet unter den genannten Voraussetzungen

- a) die zusätzlichen Rückreisekosten bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund.
- b) die zusätzlichen Rückreisekosten, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Reise verspätet fortsetzen muss;
- c) notwendige und angemessene Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft bis zu EUR 150,-, die durch Ereignisse gemäß der Punkte a) und b) verursacht wurden;
- d) Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise oder des verlängerten Aufenthaltes infolge eines Elementarereignisses, wenn deswegen die Reise am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden kann oder die Anwesenheit der versicherten Person an ihrem Wohnort zwingend erforderlich ist;
- e) die zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung reiseunfähig wird und deshalb die Reise nicht planmäßig beenden kann

- bis zu € 2.500,-, sofern sich eine mitreisende Risikoperson in stationärer Behandlung befindet,
- bis zu € 750,-, sofern eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt;

f) Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise (auch Kreuzfahrt) aus versichertem Grund vorübergehend nicht folgen kann, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß 1. a) - f) ist, dass die entsprechenden Reiseleistungen (Unterkunft, Rückreise) mitgebucht und mitversichert wurden. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

#### **§ 4 Selbstbehalt**

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person/ Objekt. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

#### **§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Es gelten die Regelungen gemäß A. § 5 b) bis e).

#### **C. Umbuchungsgebührenschtutz**

##### **§ 1 Versicherungsumfang**

Der Versicherer ersetzt bei Umbuchung innerhalb der gebuchten Saison bis zu 42 Tagen vor Reiseantritt die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu € 40,- je versicherter Person, bei Objektbuchungen bis max. € 40,- je Objekt.

#### **D. Reise-Krankenversicherung**

##### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer leistet Entschädigung bei auf der Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der Heilbehandlung im Ausland sowie der Krankentransporte und der Überführung bei Tod. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

##### **§ 2 Heilbehandlungen im Ausland**

1. Der Versicherer erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere

- a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
- b) ambulante Heilbehandlungen;
- c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- d) Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt bis zu € 100.000,-;
- e) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 350,- je Versicherungsfall;
- f) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 350,- je Versicherungsfall;
- g) Massagen, Fangoanwendungen, Akupunktur, außer diese Behandlungen finden im Rahmen eines Kuraufenthaltes statt.

2. Der Versicherer erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, sofern der Krankentrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.

3. Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland anstelle des Kostenersatzes wahlweise ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber dem Versicherer auszuüben.

4. Versicherte Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland erhalten abweichend von § 1 auch bei Reisen innerhalb Deutschlands ein Krankenhaustagegeld gemäß § 2 Punkt 3.

5. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet der Versicherer die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus (Rooming In).

6. Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale des Versicherers werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

### **§ 3 Krankentransporte/ Überführung**

Der Versicherer erstattet die Kosten für

- a) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- b) Krankentransporte zum stationären Aufenthalt in das Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
- c) die Überführung zum Bestattungsort oder die Bestattung im Ausland.

### **§ 4 Ausschlüsse/Einschränkungen**

1. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind

- a) Heilbehandlungen, die ein Anlass für den Reiseantritt waren;
- b) Heilbehandlungen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten;
- c) Hypnosen, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- d) Zahnbehandlungen und Aufwendungen für Hilfsmittel und Prothesen, die über den Umfang gemäß § 2 Punkte 1. f) und g) hinausgehen;
- e) Unfall- oder Krankheitskosten, deren (Mit-)Ursache Alkoholeinfluss oder Drogenmissbrauch ist;
- f) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;

### **§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale des Versicherers aufzunehmen;
- b) dem Versicherer die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum des Versicherers.

### **§ 6 Selbstbehalt**

Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 75,- je Schadenfall. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

## **E. 24h-Notfall-Assistance**

### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer erbringt durch seine 24h-Notrufzentrale Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

### **§ 2 Krankheit/ Unfall**

1. Medizinische Versorgung im Reiseziel

- a) Die Notrufzentrale informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, falls möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- b) Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, übernimmt die Notrufzentrale die Beschaffung und den Versand der Ersatzpräparate. Die Kosten der Präparate sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzuerstatten.

2. Krankenhausaufenthalt

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Notrufzentrale folgende Leistungen:

- a) Betreuung

Die Notrufzentrale stellt bei Bedarf über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt sowie zu den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

- b) Krankenbesuch

Sofern gewünscht, organisiert die Notrufzentrale die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort, sofern der

Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage dauert. Die Kosten der Beförderung übernimmt der Versicherer.

#### c) Kostenübernahmegarantie und Abrechnung

Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Er übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit diese die vom Versicherer gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

#### 3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Notrufzentrale den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

### § 3 Tod

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

### § 4 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer die Kosten bis zu € 5.000,-.

### § 5 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

1. Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her und unterstützt diese bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Das Darlehen ist binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an den Versicherer zurückzuzahlen.

2. Bei Verlust von Kredit- oder EC- bzw. Maestro-Karten hilft die Notrufzentrale bei der Sperrung der Karten. Die Notrufzentrale haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.

3. Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Notrufzentrale bei der Ersatzbeschaffung.

4. Bei Verlust von Reisegepäck ist die Notrufzentrale bei dessen Auffindung behilflich.

### § 6 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Der Versicherer verauslagt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 5.000,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 15.000,-. Die verauslagten Beträge sind spätestens drei Monate nach Auszahlung an den Versicherer zurückzuerstatten.

### § 7 Übermittlung von Informationen/ Reiseruf

1. Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Notrufzentrale über die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) sowie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemüht sich die Notrufzentrale auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an Dritte.

3. Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die Notrufzentrale um einen Reiseruf. Die Kosten hierfür übernimmt der Versicherer.

### § 8 Umbuchungen

Die Notrufzentrale ist bei Umbuchungen behilflich, wenn die versicherte Person

a) ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder es zu Verspätungen bzw. Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt;

- b) wegen eines Notfalls die Rückreise außerplanmäßig antritt;
- c) wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen kann.

### **§ 9 Psychologische Hilfestellung**

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die Notrufzentrale telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

### **§ 10 Betreuung und Rückholung minderjähriger Kinder**

Kann ein mitreisendes minderjähriges Kind wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung einer mitversicherten und die das Kind betreuen Person nicht mehr betreut werden, organisiert der Versicherer die Betreuung des Kindes sowie die Rückreise zum Wohnort und übernimmt hierfür die Kosten.

### **§ 11 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Beistandsleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale aufzunehmen.

## **F. Reisegepäck-Versicherung**

### **§ 1 Versicherte Sachen**

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

### **§ 2 Gegenstand der Versicherung**

#### 1. Mitgeführtes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, und zwar durch Straftat eines Dritten, Unfall eines Transportmittels, Feuer, Explosion oder Elementarereignisse.

#### 2. Aufgegebenes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, einer Gepäckaufbewahrung oder eines Beherbergungsbetriebes befindet;
- b) für notwendige Ersatzkäufe bis zu € 500,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

### **§ 4 Ausschlüsse/Einschränkungen**

#### 1. Nicht versichert sind

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- b) Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
- c) Vermögensfolgeschäden.

#### 2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu € 250,- versichert;
- b) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
- c) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
- d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 15 % der Versicherungssumme versichert;
- e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- f) Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug und daran angebrachten Behältnissen nur dann

versichert, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht zu jeder Uhrzeit Versicherungsschutz.

3. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **§ 5 Höhe der Entschädigung**

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert);
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

### **§ 6 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen, sich dies bestätigen zu lassen und dem Versicherer hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

### **§ 7 Selbstbehalt**

Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 75,- je Schadenfall. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

## **G. Reise-Haftpflichtversicherung**

### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Versicherungsschutz besteht gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, sofern die versicherte Person wegen eines während der Reise eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

### **§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person aufgrund eines durch den Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat.

2. Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt der Versicherer im Namen der versicherten Person den Rechtsstreit auf seine Kosten.

3. Wünscht oder genehmigt der Versicherer die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, so trägt der Versicherer die Kosten des Verteidigers.

4. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5. Die gesamte Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.

### § 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
  - a) für Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
  - b) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit;
  - c) der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
  - d) wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
  - e) für die Ausübung der Jagd und als Halter von Tieren;
  - f) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, geliehen, in Obhut genommen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat. Eingeschlossen ist die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Unterkunft, nicht aber beweglicher Gegenstände (z.B. Mobilien).
  - g) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;

### § 4 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte. Dieser ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
2. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn dem Versicherer der Versicherungsfall bereits bekannt ist.
3. Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung anzuzeigen. Wird ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht, so ist dies unverzüglich anzuzeigen.
4. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles dient. Sie hat ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände mitzuteilen, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem durch den Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht sowie alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu erteilen.
6. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, und zwar ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten.
7. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.
8. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

## H. Reise-Unfallversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt Versicherungsleistungen, wenn ein Unfall während der Reise zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person
  - a) durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
  - b) sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt;
  - c) bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

## § 2 Tod der versicherten Person

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, kommt die vereinbarte Versicherungssumme an die Erben zur Auszahlung.

## § 3 Invaliditätsleistung

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- eines Arms 70%
- einer Hand 55%
- eines Daumens 20%
- eines Fingers 10%
- eines Beins 70%
- eines Fußes 40%
- einer Zehe 5%
- eines Auges 50%
- des Gehörs auf einem Ohr 30%
- des Geruchs 10%
- des Geschmacks 5%
- der Stimme 50%

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

c) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

d) Sind durch den Unfall mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade bis zu 100% zusammengerechnet.

3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen, welche nach Nr. 2 zu bemessen ist.

4. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

## § 4 Zahlung der Invaliditätsleistung

1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nur bis zur Höhe der Todesfalleistung beansprucht werden.

2. Sobald der Versicherer die Unterlagen erhalten hat, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, wird der Versicherer innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

3. Die versicherte Person und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit der Erklärung gemäß Nr. 2, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## § 5 Ausschlüsse/Einschränkungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen

- Körper ergreifen sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
- b) Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
  - c) Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges, Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
  - d) Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
  - e) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;